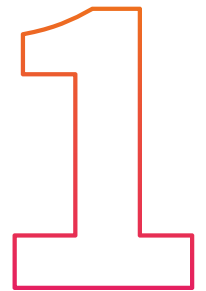


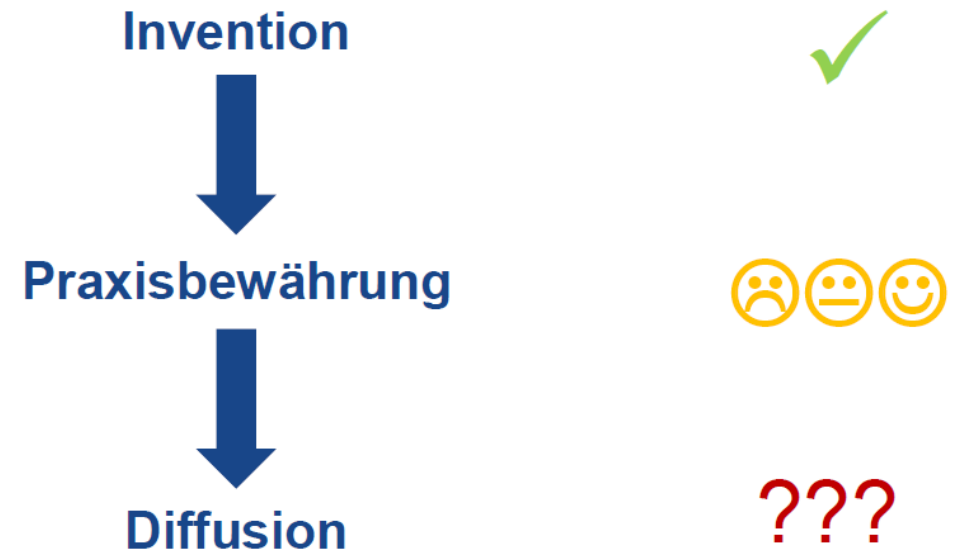


NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER DURCH DAS BTHG – FOLGEN DER NEUEN LEISTUNGSSTRUKTUR UND LEISTUNGSTRENNUNG



Invention – Praxisbewährung – Diffusion

- Invention
 - Ideen
 - Konzeptentwicklungen
- Praxisbewährung
 - soziale Bewertungsprozesse
 - Anerkennung und Aneignung der Neuerungen
- Diffusion
 - Verbreitete Anwendung



Das Bundesteilhabegesetz, eine Chance zur sozialen Innovation; *transfer*-Fachtagung am 28.02.2020 in Wittlich
Prof. Dr. Heike Engel: Soziale Innovation bei den Hilfen für Menschen mit Behinderungen

t r a n s f e r

Themen

1. Neue Rolle des Leistungsanbieters ?
2. Änderungen der Stellung der leistungsberechtigten Person
3. Änderungen des Leistungsrechtes
 - Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Assistenzleistungen
4. Fazit

NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER ?

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes	§§
„Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,“	§ 13, Abs. 2, Satz 1 SGB IX
„Die Erbringer von Leistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert.“	§ 37, Abs. 2, Satz 1 SGB IX



NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER ?

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe nur bewilligen, soweit eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht.

§ 123 Abs. 1
SGB IX

Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, ..., im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes **verpflichtet**, **Leistungsberechtigte aufzunehmen** und Leistungen der Eingliederungshilfe **unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.**

§ 123 Abs. 1
SGB IX

NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER ?

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.

§ 123 Abs. 6
SGB IX



NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER ?

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, ... verpflichtet, ... Leistungen der Eingliederungshilfe unter **Beachtung der Inhalte** des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.

§ 123 Abs. 6
SGB IX

Pkt. 7.2 Landesrahmenvertrag Nordrhein-Westfalen

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen. Darüber hinaus **ist die Leistung entsprechend** der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept **und dem Gesamtplan** nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person **zu erbringen**.

t r a n s f e r

NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER ?

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, ... verpflichtet, ... Leistungen der Eingliederungshilfe unter **Beachtung der Inhalte** des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.

§ 123 Abs. 6
SGB IX

§ 6 Abs. 3 Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern

Die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Umfang des Auftrages der leistungsberechtigten Person, **begrenzt durch die Feststellungen nach dem Gesamtplan.**



NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER ?

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, **ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.**

§ 129 Abs. 1
SGB IX



NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER ?

Fazit I

1. Die Leistungserbringer bleiben in ihrer Verantwortung, qualitativ hochwertige Leistungen für Menschen mit Behinderungen zu erbringen.
2. Ihre Position wird gestärkt, indem Ihnen ein eigener Vergütungsanspruch gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zugestanden wird.
3. Die von ihnen zu erbringenden Leistungen sind über den Gesamtplan stärker als jemals zuvor an die Festlegungen der Leistungsträger gebunden.
4. Vertragsverletzungen führen zu einem Rückforderungsanspruch der Vergütung durch die Leistungsträger.
5. Die betrieblichen Risiken scheinen erheblich gesteigert.



§ 91 SGB IX, TEIL 2: NACHRANG (AB 01.01.2020)

- (1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
- (2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht;...
- (3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.



§ 108 SGB IX, TEIL 2: ANTRAGSERFORDERNIS

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden **auf Antrag erbracht**. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.
- (2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren) ermittelt worden ist.



§ 78 SGB IX, TEIL 1: ASSISTENZLEISTUNGEN

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

§ 104 SGB IX, TEIL 1: BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

§ 104 SGB IX, TEIL 1: BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,
1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
 2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

§ 104 SGB IX, TEIL 1: BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung** zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.

...

t r a n s f e r

§ 104 SGB IX, TEIL 1: BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(3) ...
Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der **Gestaltung sozialer Beziehungen** und **der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen** nach § 116 Absatz 2 Nummer 1.

Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.



Inhalte des Bundesteilhabegesetzes

Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, **der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104** die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann.

§ 124 Abs. 1
SGB IX



Fazit II

1. Die Stellung der Leistungsberechtigten Personen wurde erheblich gestärkt.
2. Über den Gesamtplan wirkt sich dies unmittelbar auf die betriebliche Organisation der Leistungserbringung aus.
3. Ein Leistungserbringer kann als **nicht geeignet** vom Abschluss von Vereinbarungen ausgeschlossen werden, wenn er die Einhaltung der gestärkten Wunsch- und Wahlrechte der leistungsberechtigten Personen **nicht sicher stellen kann**.



ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSRECHTES

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX)

„Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre **volle, wirksame** und **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§ 1 SGB IX, S. 1).

Leistungen zur Teilhabe (§ 4 SGB IX)

Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX)

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 42 – 48 Kap. 9, Teil 1 SGB IX)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 – 63 Kap. 10, Teil 1 SGB IX)

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (§§ 64 – 74 Kap. 11, Teil 1 SGB IX)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 Kap. 12, Teil 1 SGB IX)

Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 – 84 Kap. 13, Teil 1 SGB IX)

t r a n s f e r

LEISTUNGSGRUPPEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE – ÜBERSICHT -

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX)

Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) §§ 90 – 150 Teil 2 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe (§ 4 SGB IX)

Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 102 Kap. 2, Teil 2 SGB IX)

Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX)

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 109-110 Kap. 3, Teil 2 SGB IX)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 Kap. 4, Teil 2 SGB IX)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 Kap. 5, Teil 2 SGB IX)

Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 113 – 116 Kap. 6, Teil 2 SGB IX)



§ 102 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) EINGLIEDERUNGSHILFE

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe. ←
- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.



§ 113 SGB IX, TEIL 2 SOZIALE TEILHABE

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 (*medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung*) erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer **möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung** im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu **befähigen** oder sie hierbei zu **unterstützen**.

Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren).

t r a n s f e r

§ 113 SGB IX, TEIL 2 SOZIALE TEILHABE

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
- 2. Assistenzleistungen,**
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1: ASSISTENZLEISTUNGEN

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere
- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
 - die Gestaltung sozialer Beziehungen,
 - die persönliche Lebensplanung,
 - die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
 - die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
 - die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.
- Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

§ 78 SGB IX, TEIL 1: ASSISTENZLEISTUNGEN

(3) Die Leistungen nach Nummer 2 [Befähigung] werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Abs. 1, Satz 2: Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

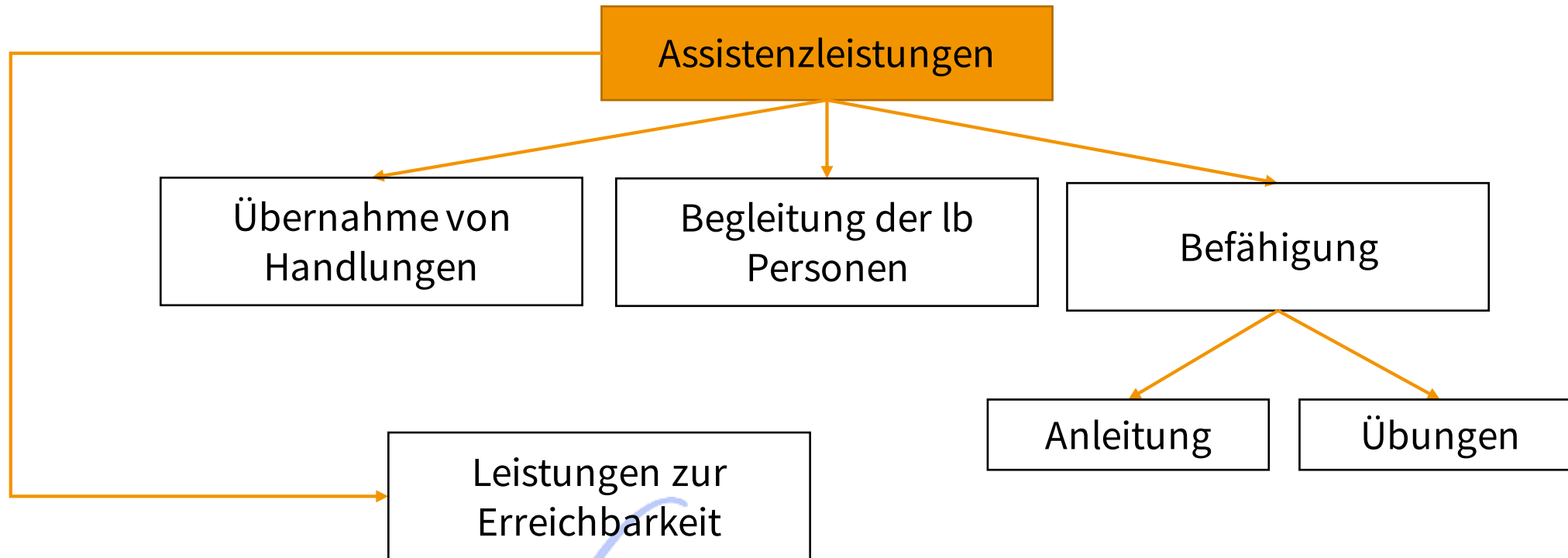
ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSRECHTES

§ 78 SGB IX, TEIL 1: ASSISTENZLEISTUNGEN

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN



t r a n s f e r

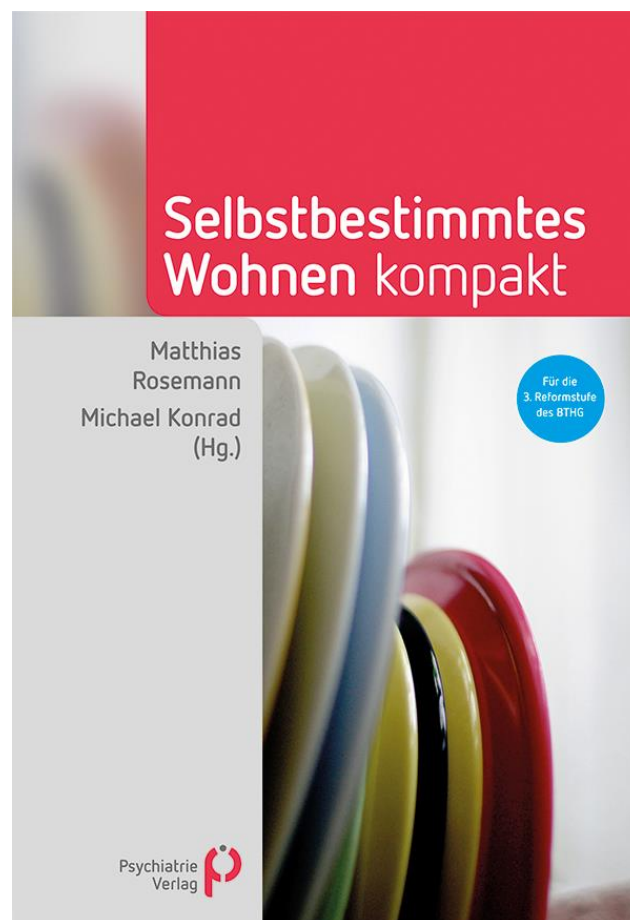
ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSRECHTES

§ 78 SGB IX, TEIL 1: ASSISTENZLEISTUNGEN

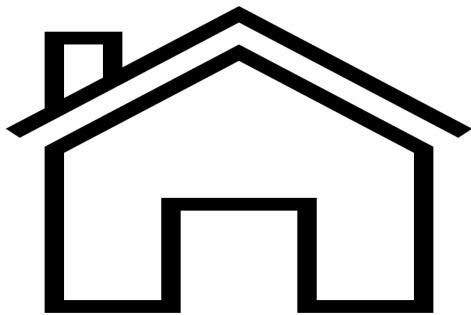
*„Der Begriff der Assistenz bringt in **Abgrenzung zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung**, die ein **Über-/Unterordnungsverhältnis** zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bergen, auch ein **verändertes Verständnis von professioneller Hilfe** zum Ausdruck. Die Leistungsberechtigten sollen dabei unterstützt werden, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wird konsequenterweise auch die Beziehungsgestaltung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern neu bestimmt“.*
BT-Drs. 18/9522, Seite 261



ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSRECHTES



EXKURS: TRENNUNG DER EXISTENZSICHERNDEN LEISTUNGEN VON DEN FACHLEISTUNGEN



- | |
|--|
| – Wohnen allein in eigener Wohnung: (42a Abs. 1 SGB XII) |
| – Wohnen zusammen mit Eltern, volljährigen Geschwistern, volljährigem Kind in einer Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) (42a Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 SGB XII) |
| – Wohnen zusammen mit anderen in einer Wohnung, Wohngemeinschaft) (§ 42a Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 SGB XII) |
| – Wohnen allein oder zu zweit in einem persönlichen Wohnraum mit zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung, weil Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden (§ 42a Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 SGB XII) |
| – Wohnen allein oder zusammen mit anderen in einer sonstigen Unterkunft (§ 42a Abs. 2, Satz 1 Nr. 3 SGB XII) |

EXKURS: TRENNUNG DER EXISTENZSICHERNDEN LEISTUNGEN VON DEN FACHLEISTUNGEN



Erforderliche und mögliche Verträge

- Mietvertrag
- möglich: damit gekoppelt ein
Betreuungsvertrag
- möglich: damit gekoppelt ein
Versorgungsvertrag

ACHTUNG: keine gesetzliche Garantie eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung mehr.

ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSRECHTES: LANDESRAHMENVERTRAG NRW

Unterstützende Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: „selbstbestimmt“ sowie durch LT in Gemeinschaftswohnformen und im Sozialraum	Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)
Qualifizierte Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: nur „selbstbestimmt“	Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)
Fachmodul Wohnen 1. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit 2. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen 3. Hauswirtschaft/ Haustechnik 4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte 5. Beratende Pflegefachkraft 6. WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen 7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit	Kontextabhängige Tagespauschale (nur Personalkosten und -nebenkosten)
Organisationsmodul 1. Overhead (Leitung / Verwaltung) Personal- und Sachkosten 2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand 3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen 4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand	Kontextabhängige Tagespauschale
„Existenzsicherung II“	Individueller KdU –Zuschuss (125% +)

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, Stand: 23.07.2019

Anlage H Leistungssystem Soziale Teilhabe für Volljährige

Assistenzleistungen
 (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SGB IX)

Für den Bereich Wohnen sind diese Komponenten vorgesehen, die individuell ausgewählt und zusammengestellt werden:

- a) Unterstützende Assistenz mit und ohne pflegerischem Charakter
- b) Qualifizierte Assistenz
- c) Qualifizierte Elternassistenz
- d) Fachmodul Wohnen
- e) Organisationsmodul

§ 27 Bestandteile der Leistungen

(1) Die Versorgung der Leistungsberechtigten mit Leistungen der sozialen Teilhabe wird durch ein landeseinheitliches, zielgruppenorientiertes Modulsystem sichergestellt. Dabei wird jedem Leistungsmodul eines Leistungserbringers ein Basismodul dieses Leistungserbringers zugeordnet.

§ 29 Leistungsmodule

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen kommen folgende weitere Module in Betracht, die sich am Tagesablauf bzw. an der Tagesstruktur orientieren

1. Tagesstruktur,
2. Häusliches Leben,
3. Freizeitgestaltung,
4. Zusätzliche spezielle Bedarfslagen,
5. Hauswirtschaft,
6. Nächtliche Versorgung.

- (2) Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistungen, die
- a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
 - b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
 - c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (Modulleistung).
 - d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden.

- (2) Das Angebot benennt entweder
1. das Entgelt für eine Fachleistungsstunde,
 2. bei Leistungen in Räumlichkeiten i. S. v. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII das Entgelt für eine Fachleistungsstunde zuzüglich eines Basismodules oder
 3. einen Tagessatz oder
 4. eine Grund- und eine Maßnahmepauschale sowie einen Investitionsbetrag entsprechend § 134 SGB IX und
 5. ein für das Angebot geltendes oder personenbezogenes monatliches Budget für Fahr- und Wegezeiten.

ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSRECHTES: LANDESRAHMENVERTRAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Die **Rahmenleistungsbeschreibungen sollen** gemäß den örtlichen Bedingungen und der Anforderungen des jeweiligen Personenkreises **durch das Fachkonzept** des Leistungserbringers, das Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist, konkretisiert werden. (LRV NRW Anlage A 1 Rahmenleistungsvereinbarungen)

Für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z. B. geschlossene Intensivgruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe **abgestimmten Fachkonzepts** notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen **gesondert vereinbart** werden. (LRV NRW Anlage A 5.3 Fachmodul Wohnen)

Art und Inhalt der Leistung im Fachmodul Wohnen „richten sich nach dem zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe **abgestimmten Fachkonzept** und nach der Leistungsvereinbarung. (LRV NRW Anlage A 5.3 Fachmodul Wohnen)

„Der Umfang der Leistung ist abhängig vom jeweiligen **abgestimmten Fachkonzept** des Leistungserbringers und den Erfordernissen hinsichtlich Zielgruppe, Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung. (LRV NRW Anlage A 5.4 Organisationsmodul)

ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSRECHTES: LANDESRAHMENVERTRAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Leistungssystem sichert ...

Personenzentrierte Leistungserbringung

Assistenzleistungen

Qualifizierte Assistenz

Unterstützende Assistenz
(mit und ohne Leistungen mit pflegerischen Charakter)

„Die personenzentrierte Leistungserbringung erfolgt durch Assistenzleistungen. ... Notwendige Assistenzleistungen werden einzelfallbezogen im Gesamtplanverfahren festgestellt.“

Zeitbasiert,
Stundensätze !

Kontextbezogene Unterstützungsstandards

Fachmodul

Organisations-modul

„fixieren Leistungen, die allen Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, zur Verfügung stehen“.

Tagesgleicher Entgeltsatz

„Die sachgerechte und notwendige Gesamtleistung und -vergütung setzt sich aus den verschiedenen Komponenten zusammen und wird aus dem jeweiligen Fachkonzept abgeleitet. ... Die **Gesamtvergütung** setzt sich regelmäßig zusammen aus den Leistungspauschalen für die zeitbasierten Assistenzleistungen (hier sind nur die Personal- und Personalnebenkosten enthalten) und den Tagespauschalen nach dem jeweiligen Fachmodul und dem Organisationsmodul.“

NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER ?

Fazit III

1. Das neue Leistungsrecht, insbesondere die Assistenzleistungen bewirken [sollen bewirken] eine inhaltlich-konzeptionelle Neuausrichtung der Leistungen.
2. Damit ist eine Veränderung der Finanzierung verbunden: Die Tage des einheitlichen, tagesgleichen Pflegesatzes sind vorbei.
3. Die zukünftige Vergütung besteht aus einer -länderspezifischen- Kombination von a.) nach Stunden und b.) tagesgleich abzurechnenden Leistungen.
4. Die bisherigen Leistungstypen und Bedarfsgruppen in der stationären Welt gibt es nicht mehr.
5. Damit gibt es die bisherige stationäre Welt nicht mehr.

NEUE ROLLE DER LEISTUNGSERBRINGER ?

Fazit III

„Nach meiner Einschätzung wäre es sinnvoll, wenn Sie ... konkrete Verbindungen zwischen SGB IX und LRV herstellen könnten. Denn bei der Vorstellung des LRV durch die Liga ging es nur um Letzteren und es ist für die einzelnen Mitglieder sicher nicht leicht, beides zusammenzubringen.“ Aus einer Anfrage vom **10. August 2020**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



t r a n s f e r